

**Satzung
der Ortsgemeinde Schwabenheim
über die Festlegung der Zahl
der notwendigen Stellplätze
vom 16. Juni 2000**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schwabenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.04.1994 (GVBl. 5. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), in Verbindung mit § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 5. 365) in seiner Sitzung am 15.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Gebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. 5. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Schwabenheim, den 16.06.2000
gez. Merz, Ortsbürgermeister

Anlage

**Anlage zu § 1 der Satzung
der Ortsgemeinde Schwabenheim
über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze**

Lfd. Nr.	Gebäude	Zahl der Stellplätze
1	Gebäude mit 1 Wohneinheit	2,0 Stellplätze
2	a) Gebäude mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit b) Wohneinheiten mit weniger als 35 qm gemäß § 44 Abs. 3 der 2. Berechnungsverordnung je Wohneinheit	2,0 Stellplätze 1,0 Stellplätze

Ausnahmsweise sind Abweichungen von den Vorgaben im Wohngebiet nach unten möglich.

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.